

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
von Schulen in öffentlicher und freier Trä-  
gerschaft im Freistaat Sachsen

**Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erforder-  
nisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-  
Gesetz – UrhWissG)**

Dresden,  
27. September 2018

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 1. März 2018 trat das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde das Urheberrechtsgesetz geändert. Für urheberrechtsrelevante Nutzungshandlungen an der Schule und im Unterricht gelten seither einige Neuerungen, die wiederum zum Abschluss von Zusatzvereinbarungen und Duldungsvereinbarungen zu den bestehenden Gesamtverträgen mit den Verwertungsgesellschaften und Presseverlagen geführt haben. Diese Vereinbarungen vollziehen die gesetzlichen Erlaubnistatbestände weitestgehend nach. Sie gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtvertrags bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2018. Die Zusatzvereinbarungen und Duldungsvereinbarungen liegen uns nunmehr in der unterschriebenen Fassung vor. Sie werden mit diesem Schreiben in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Dies zum Anlass nehmend, möchten wir Sie über die neue Struktur im Urheberrechtsgesetz und die wesentlichen gesetzlichen Änderungen informieren:

Zu § 60a Absatz 1 UrhG:

Die gesetzliche Erlaubnis für Nutzungshandlungen in Unterricht und Schule ist nunmehr in einer Norm (§ 60a UrhG) zusammengefasst. Die Vorschrift bestimmt im Absatz 1, dass einheitlich für alle Nutzungshandlungen 15 Prozent eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden dürfen. Erfasst sind analoge (z. B. Kopien) und digitale (z. B. Einstellung von Inhalten in Schulintranets) Nutzungshandlungen. Umfasst ist auch die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken, ebenso die öffentliche Wiedergabe z. B. mittels Scan vervielfältigter Materialien.

Die Nutzungshandlungen können über die Verwendung im Unterricht hinausgehen. Erfasst wird damit auch die Vor- und Nachbereitung der Unter-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**De-Mail-Zugang:**  
[poststelle@smk-sachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@smk-sachsen.de-mail.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

richtsstunden, ferner die Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden. Darüber hinaus ist es gesetzlich erlaubt, für den Unterricht angefertigte Vervielfältigungen an Kollegen derselben Schule weiterzugeben (vgl. § 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Auch alle Teilnehmer derselben Veranstaltung (Kurs, Projektgruppe, Prüfung, auch Schulfremdenprüfung) dürfen Kopien erhalten oder den Videoausschnitt anschauen (vgl. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Unterrichtsergebnisse können im Rahmen von Schulveranstaltungen (Tag der offenen Tür, Weihnachtskonzert etc.) auch Dritten, also Eltern und Besuchern, ohne urheberrechtliche Einwilligung zugänglich gemacht werden (vgl. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG). Darunter fällt auch die Präsentation von Unterrichtsergebnissen auf der Schulhomepage.

#### Zu § 60a Absatz 2 UrhG:

Nach § 60a Absatz 2 UrhG dürfen Werke geringen Umfangs (z. B. Gedicht oder Liedtext) vollständig genutzt werden; die 15-Prozent-Grenze des § 60a Absatz 1 gilt hier also nicht. Dies war auch nach bisheriger Rechtslage nicht anders. Neu ist, dass die „Abbildung“ (insbesondere Fotografie) als Werk geringen Umfangs ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde. Die Bestimmung gilt ebenfalls für einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift.

Für die Abgrenzung, was als „gering“ gilt, bleiben die Gesamtverträge in Verbindung mit den Zusatzvereinbarungen maßgebend.

Eine gegenüber der alten Rechtslage einschränkende Nutzung ist im Hinblick auf Zeitungsartikel normiert. Danach dürfen Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften nicht mehr vollständig genutzt werden. Bis zum 31. Dezember 2018 werden die Rechteinhaber die Nutzung solcher Artikel aber dulden, so dass vollständige Nutzungen von Zeitungsartikeln, zum Beispiel im Rahmen von Prüfungsarbeiten, bis zu diesem Zeitpunkt keine Urheberrechtsverletzungen darstellen.

#### Zu § 60a Absatz 3 UrhG:

Nummer 1 untersagt Mitschnitte öffentlicher Filmvorführungen oder Live-Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte oder Lesungen, die zur Veranschaulichung des Unterrichts eingesetzt werden sollen. Mitschnitte und Aufzeichnungen im Rahmen von Schulfunksendungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Insofern ist keine Änderung zur bisherigen Gesetzeslage eingetreten.

Nummer 2 sichert den Primärmarkt, insbesondere für Schulbuchverlage. Sollen z. B. Kopien aus Schulbüchern hergestellt oder genutzt werden, bedarf es einer Erlaubnis des Verlags. Diese Regelung existierte in ähnlicher Form bisher schon. In den Gesamtverträgen haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass Lehrkräfte auch aus diesen Werken in demselben Umfang (15%) kopieren dürfen wie aus Fachbüchern und anderen Schriftwerken. Damit gibt es auch weiterhin einen Gleichlauf zwischen Vervielfältigungen aus Schulbüchern einerseits und Kopien aus anderen Schriftwerken andererseits.

Nummer 3 übernimmt das bisher schon geltende Vervielfältigungsverbot für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik. Es dürfen daher keine Noten für Unterrichtszwecke kopiert und an Schüler weitergegeben werden.

Neu ist die gesetzlich erlaubte Nutzung von Vervielfältigungen, die erforderlich sind, um Noten im erlaubten Umfang (also bis 15 Prozent eines Werks) öffentlich zugänglich zu machen. Zulässig ist also etwa der Scan der Papiervorlage einer Partitur. Werke der Musik in anderer Form als der grafischen Aufzeichnung (z. B. Tonaufnahmen) sind von Nummer 3 nicht erfasst.

Zu § 60h UrhG:

Nutzungshandlungen in der Schule sind zumeist vergütungspflichtig. Die Vergütung steht dem Urheber zu und wird durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht. Dies war auch schon bislang für gesetzlich erlaubte Nutzungen überwiegend der Fall.

Neu ist, dass die auszugsweise öffentliche Wiedergabe eines fremden (Film-)Werkes bei schulischen Veranstaltungen für die Schule nur dann vergütungsfrei ist, wenn an der Vorführung nur schulangehörige Personen und deren Familien teilnehmen. Geht der Teilnehmerkreis darüber hinaus, muss die Schule einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft abschließen (vgl. § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG).

Die Medienpädagogischen Zentren bieten jedoch einen umfangreichen Vorrat an bereits lizenzierten Filmen an.

Die vollständige Vorführung von Filmwerken im Klassenverband ist auch weiterhin lizenzfrei möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Rest  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

- 1) Zusatzvereinbarung vom 8./23. März / 1. April 2018 zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19. Dezember 2014
- 2) Zusatzvereinbarung vom 27./28. Februar 2018 zum Gesamtvertrag zur Vergütung von Nutzungen nach § 52a UrhG an Schulen vom 27. Februar 2014
- 3) Vereinbarungen zur Duldung der Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften an Schulen vom 30. April / 3. Mai 2018 und vom 30. Juli / 6. August 2018